

KVB 80684 München

Stephan Spring
Geschäftsführung

An alle Arztpraxen und Ermächtigte

Ihr Ansprechpartner:
KVB-Servicetelefonie Abrechnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 06 00
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11
E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de
Unser Zeichen: REF-GH

29. Mai 2020

Finanzieller Ausgleich COVID-19 Pandemie

- Meldeformular: Erklärung über erhaltene Entschädigungszahlungen und andere finanzielle Hilfen
- 1. Quartal 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach unserem Rundschreiben vom 1. April 2020 möchten wir Ihnen mit diesem Rundschreiben Informationen zum weiteren Vorgehen hinsichtlich der im COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vorgesehenen finanziellen Hilfsmaßnahmen, insbesondere zu den Ausgleichszahlungen geben. Zur Vorbereitung möglicher Ausgleichszahlungen benötigen wir jedoch Ihre Mitwirkung.

Der Gesetzgeber hat die Grundlage geschaffen, dass niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten vor zu hohen Honorarminderungen bei reduzierter Patienteninanspruchnahme in Folge der Pandemie geschützt werden.

Dafür sieht das Gesetz zum einen befristete Ausgleichszahlungen für Honorarverluste vor, die bei Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (EGV) entstehen. Unter diese „EGV-Leistungen“ fallen beispielsweise ambulante Operationen nach Kapitel 31 EBM, antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen der Psychotherapie nach Abschnitt 35.2 EBM, belegärztliche Leistungen nach Kapitel 36 EBM und Präventionsleistungen. Zur Festlegung der genauen Details befinden wir uns derzeit in Abstimmung mit den Krankenkassen.

Datenschutzhinweis: Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

Zum anderen hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, auch über den Honorarverteilungsmaßstab (HVM) Pandemie-bedingte Hilfsmaßnahmen zu ergreifen. Im HVM geht es dabei um Leistungen, die innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) vergütet werden. Dies sind zum Beispiel alle Leistungen, die im Rahmen der Obergrenze aus RLV und QZV vergütet werden. Entsprechende HVM Anpassungen sind durch die Vertreterversammlung zu beraten und zu beschließen.

Wie geht es weiter?

Für die Umsetzung und nähere Ausgestaltung der Hilfsmaßnahmen sind derzeit noch zahlreiche Abstimmungen und Festlegungen erforderlich, deshalb können wir Ihnen in diesem Rundschreiben noch keine näheren Details nennen. Allerdings verlangt der Gesetzgeber nach § 87a Abs. 3b Satz 3 SGB V, dass die Ausgleichszahlungen für die „EGV-Leistungen“ in der Höhe zu mindern sind, in der Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder finanzielle Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen erfolgt sind.

Aus diesem Grund benötigen wir dazu Ihre Rückmeldung.

Unser Ziel ist es, Praxen, die aufgrund der Corona-Pandemie deutliche Umsatzrückgänge erleiden, möglichst unbürokratisch finanzielle Hilfe zu gewähren. Sollten für bestimmte Fallkonstellationen Anträge erforderlich werden, werden wir Sie rechtzeitig informieren. Ansonsten hoffen wir, Ihnen bereits mit dem Honorarbescheid 1/2020 erste Ausgleichszahlungen für Rückgänge bei „EGV-Leistungen“ gewähren zu können.

Damit wir dafür entsprechende Vorbereitungen treffen können, benötigen wir Ihre Rückmeldung, ob und in welcher Höhe Sie Entschädigungszahlungen nach dem IfSG bzw. andere finanzielle Hilfen bekommen haben. Diese Rückmeldung ist Voraussetzung für eine Ausgleichszahlung für „EGV-Leistungen“.

Bitte nutzen Sie für Ihre **Rückmeldung** (eine Meldung je Praxis) das **über das Mitgliederportal Meine KVB** zur Verfügung gestellte Formular. Sie finden es direkt auf der Startseite im Mitgliederportal.

Wichtig:

- Sofern Sie für Ihre Praxis keinen Bedarf für eine Ausgleichszahlung für „EGV-Leistungen“ im Quartal 1/2020 sehen, ist die Rückmeldung nicht erforderlich.
- Anderenfalls benötigen wir Ihre Rückmeldung des ausgedruckten und unterschriebenen Formulars für eine Berücksichtigung mit dem Honorarbescheid 1/2020 bis spätestens **21. Juni 2020**.
- Praxen ohne Rückmeldung können bei der Umsetzung der Ausgleichszahlung nicht berücksichtigt werden.
- Formulare mit handschriftlichen Änderungen werden nicht berücksichtigt. Bei Änderungsbedarf füllen Sie bitte ein neues Formular aus.

Bei Fragen helfen Ihnen unsere Berater gerne weiter.

Freundliche Grüße



Stephan Spring
Geschäftsführer